



Empfangsbestätigung/-bekenntnis
Erlanger Stadtwerke AG - ESTW
Äußere Brucker Straße 33
91052 Erlangen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christoph.hetzner@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2/4	Datum
16.11.2021	RMF-SG55.1-8711-4-3-54 Herr Hetzner		1747 / 981747	Zi. Nr. 1.12	16.03.2022

**Vollzug des Immissionsschutzrechts,
Antrag der Erlanger Stadtwerke AG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Heizwerks Franken II durch Umrüstung der beiden Kessel 1 und 2 von Heizöl EL auf Erdgas als Primärbrennstoff und Heizöl EL als Notbrennstoff**

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Erlanger Stadtwerke AG wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizwerks Franken II, Kraftwerkstraße 30, 91052 Erlangen, Flurstück Nr. 289/15 der Gemarkung Eltersdorf, durch Umrüstung der beiden Kessel 1 und 2 von Heizöl EL auf Erdgas als Primärbrennstoff und Heizöl EL als Notbrennstoff nach Maßgabe der unter Nr. 3 aufgeführten Pläne und Unterlagen und mit den unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt.
2. Die Errichtung der GDRM-Anlage ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Die im Antrag beigefügten Unterlagen werden nur nachrichtlich aufgenommen. Die Erlanger Stadtwerke AG müssen die eventuell notwendigen Genehmigungen für die GDRM-Anlage bei den zuständigen Behörden selbst einholen.
3. Die Genehmigung umfasst folgende Unterlagen:

Anlagen-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Antragsschreiben der Erlanger Stadtwerke AG vom 16.11.2021	
	Antrag – Titelblatt – einschl. Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis	
1.	Erläuterungsbericht vom 16.11.2021 (10 Seiten), einschließlich Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG	

...

1-1	Umweltmanagementhandbuch HKW und HW, 01.11.2019	
1-2	Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten	
1-3	Verfahrensanleitung – Emissionswerterfassung und Meldungen vom 12.04.2021	
1-4	Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte (Übersicht über vorhandene Dokumente des Umweltmanagementsystems)	
2.	Umgebung und Standort der Anlage (5 Seiten + Anlagen)	
2-1	Übersichtslageplan, 12.07.2021	M 1:25.000
2-2	Übersichtslageplan, 12.07.2021	M 1:5.000
2-3	Flächennutzungsplan, Stand 31.12.2020	
2-4	Bebauungsplan, Stand 21.09.2007	
2-5	Luftbild, 12.07.2021	M 1:50.000
2-6	Luftbild, 12.07.2021	M 1:20.000
2-7	Luftbild, 12.07.2021	M 1:2.500
2-8	Auszug aus dem Katasterwerk	
2-9	Ergänzung zum Auszug aus dem Katasterwerk	
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (12 Seiten + Anlagen)	
3-1	Genehmigungsfleißbild, Stand 30.08.2021	
3-2	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, Stand 10.12.2014	
3-3	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL, Stand 29.10.2014	
3-4	Sicherheitsdatenblatt Transformatoröle Nytro 10 GBN, 01.12.2002	
3-5	Aufstellungsplan Änderungen, Schnitte und Teilgrundriss, 30.05.2001	M 1:50
4.	Luftreinhalung (9 Seiten + Anlage) einschließlich Erklärung auf Begrenzung Heizölbetrieb auf 1.500 h/a	
4-1	Gutachten zur Luftreinhalung der Müller BBM GmbH, Bericht Nr. M163315/01, 20.10.2021	
5.	Lärm und sonstige Emissionen (7 Seiten + Anlage)	
5-1	Schallschutzgutachten der Müller BBM GmbH, Bericht Nr. M158357/01, 12.10.2021	
6	Anlagensicherheit (9 Seiten)	
7.	Abfälle (5 Seiten)	
8.	Energieeffizienz/Wärmenutzung/ Kosten-Nutzen-Vergleich (5 Seiten)	
9.	Ausgangszustandsbericht (6 Seiten)	
9-1	Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht des TÜV Süd, IS-USG-MUC/ru, 26.08.2021	
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen (4 Seiten)	
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (7 Seiten)	
11-1	Konzeptgutachten ZÜS BetrSichV, TÜV Süd, IS-ESA12-MUC/butz/, 20.10.2021	
11-2	Gefährdungsbeurteilung Oktober/2021	
11-3	Brandschutzkonzept Heizwerk Franken II, Ingenieurkontor mosler, nagel, weitzer GmbH, Projekt-Nr. 1563/21 vom 13.10.2021	
11-5	EX-Schutzzonenplan, Heizwerk Franken II, 20.09.2021	M 1:50
12	Gewässerschutz (3 Seiten)	
13	Naturschutz	
13-1	UVP-Screening Papier, TÜV-Süd, Bericht-Nr. F21/018_UVU, 28.10.2021	
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	

Nachrichtlich werden aufgenommen.

3-6	Erdgasleitung und GDRM-Anlage (nur nachrichtlich)	
10-1 10-2 10-3	GDRMA-Bauanzeige Antwort Stadt Erlangen Stellungnahme zur Bescheidsablehnung	
11-4 11-6	Brandschutzkonzept GDRM-Anlage, Ingenieurkontor mos- ler, nagel, weitzer GmbH, Projekt-Nr. 1563/21 vom 19.10.2021 EX-Schutzzonenplan GDRM-Anlage, 05.08.2021	M 1:150

4. Nebenbestimmungen

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Die Anlage ist nach den unter Nr. 3 bezeichneten Unterlagen und Plänen zu errichten, zu betreiben und zu überwachen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 4.1.2. Beginn und Fertigstellung der Maßnahme sind der Regierung von Mittelfranken rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.
- 4.1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- 4.1.4. Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen enthaltenen Regelungen betreffend die Errichtung und Betrieb des Heizwerks gelten weiter, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder sich Abweichungen nicht aus unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften ergeben.
- 4.1.5. Die Umrüstung der Brenner ist antragsgemäß durchzuführen. Die Brenner sind unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers/des Lieferanten zu betreiben.

4.2. Anforderungen des Arbeitsschutzes (GAA)

- 4.2.1. Die geplante Änderung der o.g. Dampfkesselanlage benötigt eine Änderungserlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung. Die Änderungserlaubnis gilt als erteilt, wenn vor Inbetriebnahme die notwendigen Unterlagen gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV zusammen mit einem positiven Prüfbericht einer ZÜS, dem Gewerbeaufsichtsamt vorliegen.

Diese Unterlagen sind dem Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig vorzulegen.

Bei der Änderung der Dampfkesselanlage ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Sollten sich auf Grund der nachgereichten Antragsunterlagen und des Prüfberichts technische Änderungen bei der Ausführung ergeben, sind diese durchzuführen und bei der Prüfung vor Inbetriebnahme von der ZÜS zu prüfen.

- 4.2.2. Für die Dampfkesselanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung zu erstellen, Hierbei ist u.a. die TRBS 1111 zu beachten.
Wartung, Prüfungen und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen der Dampfkesselanlage sind, unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen, in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
Das mit dem Betrieb und der Beaufsichtigung des Kessels beauftragte Personal (Kesselwärter) ist anhand der Betriebsanweisung regelmäßig zu unterweisen.

- 4.2.3. Die Dampfkesselanlage ist nach Änderung und vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsbehörde einer Abnahmeprüfung gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung unterziehen zu lassen. Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, sind zu beheben.
- 4.2.4. Der Verwender der Dampfkesselanlage hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV, spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme, zu ermitteln.
- 4.2.5. Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden.
- 4.2.6. Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, ist der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt – unverzüglich anzuzeigen.

4.3. Anforderungen an die Luftreinhaltung

4.3.1. Brennstoffe und Feuerungswärmeleistung

- 4.3.1.1. Als Brennstoff darf nur Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung (Primärbrennstoff) oder Heizöl EL (Sekundär-/ Notbrennstoff) eingesetzt werden. Der gleichzeitige Einsatz von Erdgas und Heizöl EL (sogenannte Mischfeuerung) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein gleitender Brennstoffwechsel.
- 4.3.1.2. Die maximale Feuerungswärmeleistung darf für beide Kessel jeweils 25,2 MW nicht überschreiten.
- 4.3.1.3. Der Durchsatz an Erdgas bzw. Heizöl EL ist so einzustellen, dass bei allen Umgebungs- und Betriebsbedingungen die in Ziffer 1.2 genannte höchstzulässige Feuerungswärmeleistung nicht überschritten wird. Bei der Bestimmung des höchstzulässigen Brennstoffdurchsatzes ist der Heizwert $H_{i,n}$ des zum Einsatz kommenden Brennstoffes heranzuziehen.
- 4.3.1.4. Das zum Einsatz kommende Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Das zum Einsatz kommende Heizöl EL muss den Mindestanforderungen der DIN 51603 Teil 1 oder DIN SPEC 51603 Teil 6 und den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 4.3.1.5. Alle sechs Monate ist eine Brennstoffkontrolle vom eingesetzten Erdgas bezüglich des Schwefelgehalts sowie des unteren Heizwerts durchzuführen. Zusätzlich sind einmal jährlich folgende Parameter zu ermitteln:

- a) Wobbe-Index
- b) Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - aa) Methan
 - bb) Ethan
 - cc) Propan
 - dd) Butan
 - ee) Kohlendioxid
 - ff) Stickstoff.

4.3.1.6. Alle drei Monate ist eine Brennstoffkontrolle vom eingesetzten Heizöl EL bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwerts durchzuführen. Zusätzlich sind einmal jährlich folgende Parameter zu ermitteln:

- a) Aschegehalt
- b) Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - aa) Kohlenstoff
 - bb) Stickstoff.

Falls innerhalb von drei Monaten nach einer Brennstoffkontrolle des eingesetzten Heizöl EL kein Betankungsvorgang vorgenommen wird, ist eine Brennstoffkontrolle erst wieder unmittelbar nach dem nächsten Tankvorgang durchzuführen.

4.3.1.7. Die Ergebnisse der Brennstoffkontrollen nach Nr. 4.3.1.5 und Nr. 4.3.1.6 sind der Regierung von Mittelfranken (kurz: Regierung) auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Weicht das Ergebnis einer Brennstoffkontrolle für die unter Buchstabe a) und b) genannten Parameter vom Mittelwert der drei vorhergehenden Brennstoffkontrollen um weniger als 15 Prozent ab, ist die Ermittlung wiederkehrend alle zwei Kalenderjahre durchzuführen.

4.3.1.8. Der Betreiber kann die Pflicht zur Durchführung der Brennstoffkontrolle auf den Brennstofflieferanten übertragen. Überträgt der Betreiber die Pflicht auf den Brennstofflieferanten, verpflichtet sich der Betreiber diesen, ihm die vollständigen Ergebnisse der Brennstoffkontrolle in Form einer Produkt- oder Brennstoffspezifikation oder einer Garantie vorzulegen.

4.3.1.9. Das Verfahren der Brennstoffkontrolle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und der Regierung anzuzeigen. Die Regierung hat das Verfahren zu billigen. Die Billigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen widersprochen wird.

4.3.1.10. Es ist eine Ermittlung der Energieeffizienz durchzuführen. Dabei ist der brennstoffbezogene Nettowirkungsgrad zu bestimmen. Hierfür ist die höchste Leistung zu verwenden, für die die Anlage zugelassen ist. Die Bestimmung ist nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage und nach jeder Änderung der Feuerungsanlage mit signifikanten Auswirkungen auf die Bestimmungsgrößen vorzunehmen. Der Leistungstest ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 66 Absatz 3 der 13. BImSchV durchzuführen.

4.3.1.11. Beide Kessel dürfen im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren gemeinsam höchstens 1.500 h jährlich mit Heizöl EL betrieben werden.

4.3.2. Anforderungen zu Emissionsminderung

4.3.2.1. Die Zweistoffbrenner sind zur Minderung der Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x) als Low-NO_x-Brenner auszuführen.

4.3.2.2. Zur Minderung der Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x) sind die Kessel mit einer externen Rauchgasrezirkulation auszustatten.

4.3.3. Emissionsgrenzwerte

4.3.3.1. Die Kessel sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei Einsatz von Heizöl EL im Abgas

- 1) kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/m³
 - b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂ 170 mg/m³
 - c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂ 175 mg/m³
- 2) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/m³
 - b) Kohlenmonoxid 80 mg/m³
 - c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂ 170 mg/m³
 - d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂ 200 mg/m³
- 3) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 2) bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt).

4.3.3.2. Die Kessel sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei Einsatz von Erdgas im Abgas

- 1) kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂ 60 mg/m³
 - b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂ 150 mg/m³
- 2) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Kohlenmonoxid 50 mg/m³
 - b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂ 85 mg/m³
 - c) Schwefeloxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂ 35 mg/m³
- 3) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 2) bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt).

4.3.4. Anforderungen zur Ableitung der Abgase

- 4.3.4.1. Die Abgase sind – wie bisher – über den bestehenden, 50 m über Erdgleiche hohen Schornstein abzuleiten, dessen Zug einen Innendurchmesser an der Schornsteinmündung von 1,35 m aufweist.
- 4.3.4.2. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

4.3.5. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

4.3.5.1. Kontinuierliche Messungen

- 4.3.5.1.1. Im Abgasstrom sind die Massenkonzentrationen folgender Luftschadstoffe sowie folgende Betriebsgrößen kontinuierlich registrierend zu erfassen:

- Kohlenmonoxid
- Stickstoffmonoxid
- Stickstoffdioxid
- Schwefeloxid
- Gesamtstaub
- Rußzahl
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- Abgastemperatur
- Abgasvolumenstrom
- Feuchtegehalt
- Druck

- 4.3.5.1.2. Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, wird auf die kontinuierliche Ermittlung des Stickstoffdioxids verzichtet und die Bestimmung dessen Anteils durch Berechnung zugelassen. Im Rahmen der Kalibrierungen ist der Anteil des Stickstoffdioxids nachzuweisen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Die Forderung zur kontinuierlichen Erfassung der Stickstoffdioxidemissionen ist erfüllt, wenn dem Stickstoffmonoxidmessgerät ein NO₂/NO-Konverter vorgeschaltet ist, der die im Abgas enthaltenen NO₂-Emissionen vollständig in Stickstoffmonoxid überführt. Die Funktionsfähigkeit des NO₂/NO-Konverter ist im Rahmen der Kalibrierungen zu überprüfen und das Prüfergebnis im Prüfbericht anzugeben.

- 4.3.5.1.3. Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden sind nicht erforderlich, soweit eine Brennstoffkontrolle nach 4.3.1.5 bzw. 4.3.1.6 durchgeführt wird. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

4.3.5.1.4. Auf die kontinuierliche Messung der für die Normierung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter Feuchtegehalt, Druck und Temperatur im Abgas kann verzichtet werden, wenn die Normierung der gemessenen Massenkonzentrationen über Festwerte erfolgt und dabei

- die dadurch bei der Normierung auftretenden Fehlergrenzen vergleichbar sind,
- die im Rahmen der Kalibrierungen ermittelten, ungünstigsten Werte als Festwerte berücksichtigt werden (Worst-Case-Betrachtung) und
- die Variabilitätsprüfung der Massenkonzentrationsmessgeräte nicht aufgrund der fehlenden Messgeräte zu beanstanden ist.

Diese Vorgaben sind im Rahmen der Kalibrierungen zu überprüfen und gegenüber der Regierung entsprechend nachzuweisen.

Auf eine kontinuierliche Messung dieser Betriebsparameter kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die eingebauten Messgeräte bereits normierte Messwerte ausgeben.

4.3.5.1.5. Auf die kontinuierliche Messung der Abgasvolumenströme der Anlagen kann verzichtet werden, wenn deren Berechnung über kontinuierlich registrierte äquivalente Betriebsgrößen (z.B. Brennstoffdurchsatz an Erdgas bzw. Heizöl EL oder Dampfleistung) erfolgt und die Fehlergrenzen beider Ermittlungsmethoden vergleichbar sind. Im Rahmen der Kalibrierungen sind die Berechnungsmethoden zu überprüfen (z.B. durch Vergleichsmessungen) und hinsichtlich der Fehlergrenzen zu bewerten. Dabei ist auch der Einfluss der unterschiedlichen Brennstoffqualitäten zu berücksichtigen.

4.3.5.1.6. Anstelle von Gesamtstaub kann bei Einsatz von Heizöl EL die Rußzahl kontinuierlich erfasst werden. In diesem Fall wird abweichend von den in 4.3.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub die Rußzahlbegrenzung auf den Wert 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert festgelegt. Dazu ist durch periodische Messungen nachzuweisen, dass mit der Einhaltung der vorgenannten Rußzahlbegrenzung die Anforderung der in 4.3.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwert erfüllt ist.

4.3.5.1.7. Es müssen Messeinrichtungen vorhanden sein, mit denen geeignete Betriebsgrößen (z. B. Brennstoffverbrauch) zur Berechnung der Feuerungswärmeleistung der Kessel kontinuierlich ermittelt werden. Die Berechnungsvorschrift ist im Rahmen der Kalibrierungen zu überprüfen

4.3.5.1.8. Die Betriebszeiten sind für beide Kessel registrierend zu erfassen. Zusätzlich sind die Betriebszeiten für jeden Brennstoff einzeln registrierend zu erfassen. Die Ergebnisse sind über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.3.5.1.9. Zur Vorbereitung der Emissionserklärung i. S. d. 11. BImSchV, der Berichtspflicht nach § 25 der 13. BImSchV sowie der Berichtspflicht nach dem Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (E-PRTR) ist für jeden Schadstoff, der kontinuierlich gemessen wird, die freigesetzte Schadstoffmenge anhand des Abgasvolumenstromes aufzusummieren.

4.3.5.2. Periodische Messung

4.3.5.2.1. Die periodische Messung nach 4.3.5.1.6 zum Nachweis, dass mit der dort genannten Rußzahlbegrenzung auch der Staubgrenzwert eingehalten wird, ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbe-

triebnahme an mindestens drei Tagen von einer nach § 29b BImSchG für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchführen zu lassen. Eine Messung umfasst mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten.

- 4.3.5.2.2. Die Messungen sind regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre nach der letzten Messung zu wiederholen (Wiederholungsmessung).
- 4.3.5.2.3. Die Messung ist durchzuführen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Ist ein Betrieb mit der höchsten Leistung in begründeten Einzelfällen während der Messung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt die Messung unter repräsentativen Betriebsbedingungen.
- 4.3.5.2.4. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von zwölf Wochen nach Durchführung der Messung der Regierung vorzulegen ist.
- 4.3.5.2.5. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:
 1. Angaben über die Messplanung
 2. das Ergebnis jeder periodischen Messung
 3. das verwendete Messverfahren
 4. die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
 5. und soll dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.
- 4.3.5.2.6. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer periodischen Messung den jeweils geltenden Emissionsgrenzwert überschreitet.
- 4.3.5.3. Messplätze
 - 4.3.5.3.1. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass die Vorgaben der DIN EN 15259, Ausgabe Januar 2008, erfüllt und repräsentativ und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
 - 4.3.5.3.2. Ist die Einhaltung der Anforderungen nicht möglich (z.B. Länge der Messstrecke), so ist eine geeignete Messstelle durch das Messinstitut in Abstimmung mit der Regierung festzulegen.
 - 4.3.5.3.3. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
- 4.3.5.4. Messverfahren und Messeinrichtungen
 - 4.3.5.4.1. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren anzuwenden und die Anlage mit geeigneten Messeinrichtungen auszurüsten. Zur Registrierung und Auswertung der Emissions-, Bezugs- und Betriebswerte ist eine geeignete elektronische Auswerteeinrichtung (Emissionsrechner) zu installieren. Mit diesem Rechner sollen auch die in Nr. 4.3.5.1.8. genannten Betriebszeiten sowie die Feuerungswärmeleistungen nach 4.3.5.1.7. ausgewertet werden.

Hinweis:

Zur Registrierung und Auswertung kann der vorhandene Emissionsrechner verwendet werden.

Mess- und Auswerteeinrichtungen sind geeignet, wenn sie durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zugelassen bzw. ihre Eignung im Bundesanzeiger bekanntgegeben wurde.

Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen und Emissionsrechner sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren>

- 4.3.5.4.2. Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Emissionsrechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit - RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 - Az.: IG I 2 - 45053/5) zu beachten.
- 4.3.5.5. Auswahl und Einbau sowie Einsatz und Wartung
- 4.3.5.5.1. Bei Auswahl und Einbau sowie bei Änderung der Messeinrichtungen hat eine Stelle nach § 29b BImSchG mitzuwirken, die für die Durchführung von Kalibrierungen bekannt gegeben ist (Kalibrierstelle).
- 4.3.5.5.2. Der ordnungsgemäße Einbau neuer oder geänderter Messeinrichtungen sowie die Eignung der Probenahmestellen ist vor Inbetriebnahme durch eine Bescheinigung der Kalibrierstelle der Regierung nachzuweisen.
- 4.3.5.5.3. Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten.
- 4.3.5.5.4. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungs- und Wartungsanweisungen bedient und gewartet werden.
- 4.3.5.5.5. Die Einrichtungen sind regelmäßig auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Inspektionsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten.
- 4.3.5.5.6. Null- und Referenzpunkt der Messeinrichtung sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert. Die Prüfungen und Aufzeichnungen hat entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert zu werden.
- 4.3.5.5.7. Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Regierung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder software-unterstützt erfolgen.
- 4.3.5.5.8. Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtung muss mindestens 99 % betragen, wobei die Verfügbarkeit das Verhältnis von Messzeit zu Einsatzzeit ist.

4.3.5.5.9. Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Emissionsrechners ist der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

4.3.5.6. Kalibrierung, Funktionsprüfung, elektronisches Auswertesystem

4.3.5.6.1. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monaten nach Inbetriebnahme sind die Messeinrichtungen durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen (Erstkalibrierung).

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von mindestens drei Jahren zu wiederholen.

4.3.5.6.2. Die Funktionsfähigkeit (AST) der Messeinrichtung ist durch eine Kalibrierstelle jährlich prüfen zu lassen.

4.3.5.6.3. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der DIN EN 14181 bzw. der VDI 3950 durchführen zu lassen; die Kalibrierung und Funktionsprüfung des Messgeräts für die Rußzahl ist nach den Vorgaben der VDI 2066 Blatt 8 durchzuführen.

4.3.5.6.4. Der Emissionsrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen; dies gilt auch für die übrigen Kalibrierungen bzw. die Parametrierung des Emissionsrechners.

4.3.5.6.5. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

4.3.5.6.6. Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind der Regierung innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

Im Bericht über die erstmalige Kalibrierung ist auch zum ordnungsgemäßen Einbau der Messgeräte sowie zur Eignung der Probenahmestellen Stellung zu nehmen. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus den Berichten hervorgehen.

4.3.5.6.7. Im Prüfbericht des Emissionsrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertemodus abgewichen werden, ist dies vorab mit der Regierung abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionsrechners zu dokumentieren.

4.3.5.6.8. Die Auswertesoftware des Emissionsrechners ist auf einem entsprechend aktuellen Stand zu halten.

4.3.5.6.9. Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt bzw. eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung zur Einsichtnahme vorzulegen.

4.3.5.7. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

- 4.3.5.7.1. Die Bildung, Normierung, Registrierung, Validierung, Klassierung und Datenausgabe hat gemäß den Vorgaben der Richtlinien zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 - Az.: IG I 2 - 45053/5) zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Anhänge B und D zu beachten.
- 4.3.5.7.2. Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit einschließlich des An- oder Abfahrbetriebs der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Klassierung beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 Vol.-% unterschreitet und endet, wenn der Sauerstoffgehalt 16 Vol.-% überschreitet und die Feuerung außer Betrieb ist.
- 4.3.5.7.3. Während des Betriebs der einzelnen Anlagen ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen.
- 4.3.5.7.4. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich des An- oder Abfahrbetriebs, zu bilden.
- 4.3.5.7.5. Die Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen. Hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.
- 4.3.5.7.6. Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich zu messenden Massenkonzentrationen sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes und kein nach 4.3.5.7.5. ermittelter Jahresmittelwert den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.
- 4.3.5.7.7. Die vorgegebenen Feuerungswärmeleistungen gelten als eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte die vorgegebenen Maximalwerte nicht überschreiten.

4.3.5.8. Störung des Betriebs

- 4.3.5.8.1. Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies der Regierung unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung sind mit ihr abzustimmen.
- 4.3.5.8.2. Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Emissionsrechners sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit ihr festzulegen.
- 4.3.5.8.3. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen und die Emissionen durch betriebliche Gegenmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 4.3.5.8.4. Datum und Ursache von Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.
- 4.3.5.8.5. Auf Störungen im Betrieb der Anlage, die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

4.3.5.9. Allgemeine Anforderungen

- 4.3.5.9.1. Die Kessel einschließlich der Nebeneinrichtungen müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.3.5.9.2. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteinrichtungen kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und/oder entsprechende Einrichtungen zur Wartung und Instandhaltung nicht vorhanden sind, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.3.5.9.3. Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der gesamten Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

4.3.5.10. Dokumentation und Information

4.3.5.10.1. Betriebshandbuch

- 4.3.5.10.2. Der Anlagenbetreiber hat für die Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist bei Bedarf fortzuschreiben und auf Verlangen der Regierung vorzulegen. Das Betriebshandbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 4.3.5.10.3. Im Betriebshandbuch sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für die Inbetriebnahme, den Normalbetrieb, die Wartung, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Dazu zählen neben den Aufgaben und Verantwortungsbereichen des Personals, den Arbeitsanweisungen, den Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie den Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten insbesondere interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation bzw. Bedienungsanleitungen.
- 4.3.5.10.4. Darüber hinaus ist dem Betriebshandbuch ein Organisationsplan beizufügen, aus dem neben den Anforderungen nach § 52a BImSchG die für die Anlage bestellten Betriebsbeauftragten hervorgehen.
- 4.3.5.10.5. Die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

4.3.5.11. Betriebstagebuch

- 4.3.5.11.1. Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs, insbesondere zum Immissionsschutz sowie der Arbeits- und Anlagensicherheit, ein Betriebstagebuch zu führen.
- 4.3.5.11.2. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - 1. Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
 - 2. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
 - 3. Verwendeter Brennstoff (Heizöl EL oder Erdgas),

4. Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
5. Art und Umfang von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
6. Ergebnisse von Funktionskontrollen,
7. durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals.

Das Kontrollbuch (vgl. Auflage Nr.4.3.5.5.7) ist Bestandteil des Betriebstagebuchs.

4.3.5.11.3. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und hat nicht aus einem einzigen Buch zu bestehen. Allerdings muss nachvollzogen werden können, aus welchen Teilen es besteht und wo diese geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit „Kontrolle“ mindestens monatlich abzuzeichnen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.3.5.11.4. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung zur Einsichtnahme vorzulegen.

4.3.5.12. Emissionsmessbericht

4.3.5.12.1. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der Regierung vorzulegen.

4.3.5.12.2. Dabei sind auch detaillierte Angaben über Grenzwertüberschreitungen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (vgl. Nr. 4.3.5.8.) zu machen sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben. Die Betriebszeiten nach Nr. 4.3.5.1.8. sind anzugeben.

4.3.5.12.3. Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufzubewahren und der Regierung auf Verlangen vorzulegen.

4.3.5.12.4. Der weitere Umfang dieses Berichts sowie abweichende Vorlagefristen sind mit der Regierung abzustimmen.

4.3.5.13. Emissionsjahresbericht:

Bis spätestens 30. April des Folgejahres ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt der jährliche Bericht über Emissionen mit den in § 22 Abs.1 der 13. BImSchV geforderten Angaben vorzulegen. Die Erfassung und Abgabe des Berichtes erfolgt bundeseinheitlich online über die Webanwendung „Betriebliche Umweltdaten Bericht Erstattung (BUBE)“.

4.4. Anforderungen an den Lärmschutz

- 4.4.1. Das Heizwerk sowie alle Anlagenteile sind in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagen- gemäß entsprechend dem Gutachten Nr. M158357/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 12.10.2021 sowie dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung entsprechend zu er- richten, zu betreiben und zu warten.
- 4.4.2. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (GMBI, S. 503 vom 26.08.1998) sind zu beachten.
- 4.4.3. Das Heizwerk ist so zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der Anlage folgende Immissi- onsrichtwert-Anteile nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsorte	Gebiet	IRW gemäß TA Lärm in dB(A)		IRW-Anteile in dB(A)	
			tags	nachts	tags	nachts
IO1	Barth-Blendinger-Str. 15, Fl.-Nr. 171/9	WA	55	40	37,1	18,1
IO2	Helene-Lange-Str. 16, Fl.-Nr. 191/8	WR	50	35	33,7	14,7
IO3	Ahornweg 8d, Fl.-Nr. 773/52	WA	55	40	35,1	25,1
IO4	Kraftwerkstr. 26, Fl.-Nr. 289/23	GE	65	65	–	–

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A), zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.4.4. Das Heizwerk sowie alle Anlagenteile sind in schalltechnischer Hinsicht antrags- und aufla- gengemäß entsprechend dem Gutachten Nr. M158357/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 12.10.2021 sowie dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung entsprechend zu er- richten, zu betreiben und zu warten.
- 4.4.5. Der Raumpegel innerhalb des Kesselhauses darf einen mittleren Schalldruckpegel von $L_{pA} = 83$ dB(A) nicht überschreiten.
- 4.4.6. Der Schalleistungspegel bei Volllastbetrieb beider Kessel von $L_{WA} = 80$ dB(A) an der Kamin- mündung darf nicht überschritten werden.

Die Kesselanlage ist so zu betreiben, dass über den Abgaskamin keine tieffrequenten Ge- räuschanteile im Sinne der DIN 45680 abgestrahlt werden. Deutlich hervortretende tieffre- quente Einzeltöne sind zu vermeiden.

- 4.4.7. Körperschallabstrahlende Anlagenteile sowie Rohrleitungen sind durch elastische Elemente von angrenzenden Bauteilen zu entkoppeln.
- 4.4.8. Die Einhaltung der unter Nr. 4.4.3 genannten Immissionsrichtwerte und Immissionsrichtwert- Anteile ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Die Nachweisführung kann durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessun- gen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen. Über die genaue Vorgehensweise ist die zuständige Genehmigungsbehörde im Vorfeld schriftlich zu informieren.

- 4.4.9. Weitere Auflagen zur Schallminderung bleiben vorbehalten, falls die Messung eine Über- schreitung der unter Nr. 4.4.3 genannten Immissionsrichtwerte und Immissionsrichtwert-An- teile erbringen sollte.

4.5. Wasserrechtliche Anforderungen

- 4.5.1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird (vgl. §§ 62 ff. WHG).
- 4.5.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, stand-sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ausreichend beständig sein.

4.6. Abnahme

- 4.6.1. Das Vorhaben bedarf der Abnahme und Freigabe durch die Regierung von Mittelfranken. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 4.6.2. Eine Freigabe des Betriebs kommt nur dann in Betracht, wenn spätestens zur Abnahme die noch nachzureichenden Unterlagen und Angaben sowie die Übereinstimmungs- und Freigabebescheinigungen der Sachverständigen schriftlich vorliegen und die übrigen Anforderungen dieser Genehmigung sichergestellt sind.

5. Weitere Auflagen nach § 15 ff. BetrSichV bleiben vorbehalten.

6. Die Erlanger Stadtwerke AG hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 18.090 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 4,10 € angefallen; die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

8. Hinweise:

8.1. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften, wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.

In diesem Fall ist die dampfkesselrechtliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV eingeschlossen.

8.2. Hinweise der fachkundigen Stelle

- 8.2.1. Verlegung der Erdgasleitung: Sollten bei den Erdbauarbeiten Bodenbelastungen, organoleptische Auffälligkeiten wie starker Geruch, Verfärbung, Vorkommen von Hausmüll, Gewerbemüll, Teerbrocken, Schlacke, etc. auftreten oder die Deklarationsanalytik eine Zuordnung > Z2 nach LAGA M20 bzw. Eckpunktepapier ergeben, ist das Umweltamt der Stadt Erlangen und die Regierung von Mittelfranken unverzüglich zu informieren. Bei der Bodenbeprobung sind die nutzungsspezifische Parameter zu berücksichtigen. Auf die Mitteilungspflicht nach Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetz wird hingewiesen.

8.2.2. Niederschlagswasserbeseitigung der Gasdruckregelanlage:

Im Bereich der Gasdruckregelanlage wurden Bodenbelastungen festgestellt. Bei einer Versickerung im Altlastenbereich greift die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht bzw. diese ist dann anwendbar, wenn nachweislich für entsprechende, altlastenfreie Verhältnisse gesorgt wurde. Der Nachweis, dass im Wirkungsbereich der geplanten Versickerungsanlage keine grundwasserschädlichen Verunreinigungen vorliegen, die mobilisiert werden können und damit zu einer Grundwasserverunreinigung führen können ist nachzuholen. Eine Versickerung ist nur dann möglich, sofern gutachterlich deren Schadlosigkeit bestätigt werden kann.

8.3. Hinweise zum Lärmschutz

8.3.1. Der Raumpegel innerhalb der Gasübergabestation darf einen mittleren Schalldruckpegel von $L_{pA} = 79 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

8.3.2. Folgende Schalleistungspegel für die über die Zu- und Fortluftöffnungen der Gasübergabestation abgestrahlten Geräusche dürfen nicht überschritten werden:
Zuluft, jeweils: $L_{WA} = 62 \text{ dB(A)}$; Abluft: $L_{WA} = 68 \text{ dB(A)}$

8.4. Diese Genehmigung erhalten in Kopie:

- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Erlangen – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Stadt Erlangen – Umweltamt
- BG ETEM

Gründe:

I.

1. Die Erlanger Stadtwerke AG betreibt am Standort Frauenaarach, Erlangen, Kraftwerkstraße 30, 91056 Erlangen ein Heizwerk mit einer genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 50,4 MW. Aufgrund der geplanten Stilllegung der Kessel 4 und 5 ab dem 01.01.2023 im HKW Erlangen, Äußere Brucker Straße 33, 91056 Erlangen ist nunmehr beabsichtigt, die bestehenden Kessel zu erneuern bzw. umzurüsten. Das geplante Vorhaben umfasst den Austausch der Brenner und damit die Änderung von Heizöl EL auf Erdgas, wobei Erdgas der Hauptbrennstoff sein und Heizöl EL als Notbrennstoff eingesetzt werden soll. Die maximale Feuerungswärmeleistung bleibt bei 50,4 MW. Im Rahmen der Umstellung werden Erdgasleitungen und die Heizölleitungen verlegt bzw. erneuert. Die in den Antragsunterlagen erwähnte GDRM-Anlage ist nicht Bestandteil des Heizwerks und wird im Bescheid nur nachrichtlich erwähnt.
2. Das Heizwerk hat eine gesamte Feuerungswärmeleistung von 50,4 MW und dient künftig mit seiner bivalenten Betriebsweise als Spitzenlastkraftwerk. Das Heizwerk besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Verbrennungseinrichtungen

Bezeichnung	Dampfkessel-Nr.	Betriebsüberdruck in MPa	Vorlauftemperatur in °C	Feuerungswärmeleistung in [MW]	Brennstoff
Kessel 1	19691	1,75	130	25,2 *)	Erdgas / Heizöl EL
Kessel 2	19692	1,75	130	25,2 *)	Erdgas / Heizöl EL

*) Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage darf im Kombibetrieb 50,4 MW nicht überschreiten.

- Einem Kesselhaus mit gemeinsam genutzten Abgasschornstein mit einer lichten Weite von 1,35 m und einer Höhe von 50 m.
 - Zwei Lagertanks für Heizöl EL mit einer Kapazität von jeweils 190 m³.
3. Die Erlanger Stadtwerke AG hat mit Schreiben vom 16.11.2021, eingegangen bei der Regierung von Mittelfranken am 17.11.2021, die Genehmigung für diese Maßnahme gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Zur Beschleunigung des Verfahrens wurden dabei ein Gutachten zur Luftreinhaltung, eine Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros Müller BBM sowie ein UVP-Screening Papier und eine Stellungnahme zum Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangsstandsberichts des TÜV Süd zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung vorgelegt. Die Gutachten wurden von der Regierung von Mittelfranken gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV sowohl im Rahmen der Antragskonferenz vom 14.06.2021 sowie mit E-Mails vom 15.06.2021, 21.06.2021 und 28.06.2021 als Sachverständigengutachten akzeptiert.
 4. Das Genehmigungsverfahren umfasst ebenfalls die dampfkesselrechtliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Hierzu wurde ein Konzeptprüfbericht des TÜV Süd vom 20.10.2021 eingereicht. Nach Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken kann die Erlaubnis unter Beachtung der festgelegten Auflagenvorschläge seitens des Gewerbeaufsichtsamtes erteilt werden.

5. Zum Antrag wurden neben verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken die Stadt Erlangen insbesondere als Standortgemeinde zu Fragen der Bauleitplanung, als untere Naturschutz- und Wasserbehörde und als fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt – insbesondere zu Fragen des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit, die BG ETEM Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse zum Arbeitsschutz als Träger öffentlicher Belange bzw. zuständige Fachbehörden, gehört. Alle beteiligten Behörden und Stellen haben ggf. unter Auflagen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa BayImSchG, Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas.
2. Beim Heizwerk der Erlanger Stadtwerke AG handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, und damit eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV). Die Änderung des Heizwerks durch Umrüsten der Kessel von Heizöl EL auf Erdgas als Primärbrennstoff und Heizöl EL als Notbrennstoff stellt eine wesentliche Änderung des Kraftwerkes dar.
3. Die Genehmigung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Das Verfahren wurde entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.
4. Nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie die damit in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen, die bzgl. des Immissionsschutzes von Bedeutung sein könnten. Die GDRM-Anlage ist vom Genehmigungsverfahren ausgeklammert, da sie keine Nebeneinrichtung des Heizwerks darstellt. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen sind nur nachrichtlich beigefügt. Eine Genehmigung für die GDRM-Anlage muss bei der zuständigen Behörde direkt eingeholt werden.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG. Eine gesonderte Aufzählung aller eingeschlossenen Genehmigungen ist dabei nicht erforderlich.

Die Genehmigung schließt jedoch konkret die dampfkesselrechtliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV mit ein.

6. Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1. Zusammenfassung der allgemeinen Vorprüfung

Die Erlanger Stadtwerke AG hat mit Schreiben vom 16.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des BImSchG für die wesentliche Änderung des bestehenden Heizwerks am Standort Kraftwerkstraße 30, Frauenaaurach in 91056 Erlangen durch Umrüstung der beiden bestehenden Kessel von Heizöl HEL auf Erdgas als Primärbrennstoff und Heizöl EL als Notbrennstoff beantragt. Die bestehende Feuerungswärmeleistung von 50,4 MW wird beibehalten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch den TÜV-Süd erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Allerdings handelt es sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb um eine zum Teil deutliche Minderung dieser Emissionen, keinesfalls jedoch um eine Erhöhung. Die Umstellung auf Erdgas als Primärbrennstoff trägt sogar zu einer Verringerung der Umweltbelastung bei.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabenrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringen Maße an und können fachgerecht entsorgt werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

- 6.2. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Entscheidungen, Unterlage und sonstige Informationen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen zu veröffentlichen sind. Dies ist durch das UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) geschehen.

In diesem UVP-Portal sind auch „negative Vorprüfungen“ einschl. ggf. erforderlicher Begründung zu erfassen und im öffentlichen Teil des UVP-Portals einzustellen. Eine weitere Veröffentlichung der negativen Vorprüfung ist dann nicht mehr erforderlich (vgl. UMS vom 01.08.2019).

Im vorliegenden Fall wurde diese negative Vorprüfung am 11.02.2022 in das UVP-Portal eingestellt und veröffentlicht.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte antragsgemäß gem. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind bzw. durch die getroffenen oder vom Vorhabenträger vorgesehen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auf das unter Nr. 6 dargestellte Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG wird insoweit Bezug genommen.
8. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Nr. 3 des Bescheids sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 sowie des § 8 BImSchG erfüllt sind.

Für das hier zu beurteilende Vorhaben ergeben sich die immissionsschutzspezifischen Anforderungen im Wesentlichen aus § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der 13. BImSchV und der TA Lärm sowie aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. den Vorschriften, die für die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen gelten.

8.1. Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

8.1.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)

Bei der Umrüstung und beim Betrieb des Heizwerks Franken II können schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden.

Die vorgelegten bzw. eingeholten Stellungnahmen und Gutachten belegen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen mit der beantragten Maßnahme keine Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sind. Auch für die weiteren Schutzgüter des BImSchG wird nach den Ermittlungen im Genehmigungsverfahren entsprochen. Gleiches ist in Bezug auf das Vorsorgegebot festzustellen, insbesondere entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen werden eingehalten. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass, nachdem es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden. Die Abgase der Kessel werden über einen gemeinsamen Zug des 50 m hohen Kamins ins Freie abgeleitet. An der Abgasführung ändert sich nichts.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die in Nr. 4.3 festgelegten Auflagen wird der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärm) sichergestellt.

8.1.2. Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus der Verbrennung des Brennstoffs Erdgas und Heizöl EL sind nur geringe Rückstände oder Abfälle zu erwarten. Es fallen beim Betrieb ausschließlich Kleinstmengen von Abfällen an, die unvermeidbar sind und insbesondere bei der Wartung und Reinigung der Anlage entstehen. Diese Abfälle werden über die bereits installierten Entsorgungswege soweit möglich einer Verwertung, ansonsten einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt.

In der Bauphase fallen ebenfalls nur Kleinstmengen an Abfällen an. Hinsichtlich der Verlegung der Erdgasleitungen soll der anfallende Bodenaushub durch kleinräumige Erdarbeiten möglichst minimiert werden und Schichtenweise unter Beachtung der Bodenarten erfolgen, um geeignetes Aushubmaterial für eine anschließende Verfüllung zu erfassen.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Verwertung und Entsorgung von Abfällen erfüllt grundsätzlich die Anforderungen des BImSchG.

8.1.3. Energieverwertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Das Heizwerk Franken II dient zum Ersatz der Kessel 4 und 5 im Heizkraftwerk der Erlanger Stadtwerke. Die erzeugte Wärme wird für die Abdeckung der Spitzenlast eingesetzt. Erwartet wird eine erzeugte Wärmeenergie von 23.500 MWh pro Jahr. Eine Errichtung einer KWK-Anlage ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da 90 % der Fernwärme über das Heizkraftwerk der Erlanger Stadtwerke AG erzeugt wird. Das Wärmenutzungsgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird umgesetzt.

8.1.4. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Der Betreiber stellt sicher, dass auch nach der Betriebseinstellung der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit ausgehen und die nach einem eventuell erforderlichen Rückbau der Anlage dann noch vorhandenen Abfälle soweit möglich verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

8.2. Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BImSchG)

8.2.1. Baurecht

8.2.1.1. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben der Erlanger Stadtwerke AG liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 289 der Stadt Erlangen vom 21.09.2007 und ist planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Als Art der baulichen Nutzung ist dort eine Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasseranlagen „Heizwerk gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB“ festgesetzt. Das Vorhaben entspricht dieser Festsetzung. Die Stadt Erlangen hat als Standortgemeinde und Trägerin der Planungshoheit dem Bauvorhaben zugestimmt. Die in den Antragsunterlagen nur nachrichtlich erwähnte Gas-Druck-Regelmessanlage ist nicht Bestandteil des Vorhabens und wurde auch nicht auf seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

8.2.1.2. Bauordnungsrecht

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen am Gebäude selbst, sodass keine bauordnungsrechtlichen Belange betroffen sind. Die zu errichtende Gas-Druck-Regel-Messanlage (GDRM-Anlage) ist nicht Bestandteil des Verfahrens und wird daher nicht mit betrachtet.

8.2.2. Naturschutzrecht

Aus der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG geht hervor, dass keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass aufgrund der Art und des Standorts der geplanten Anlage Beeinträchtigungen von europarechtlich oder national streng geschützten Tier- und Pflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen zur Beachtung des speziellen Artenschutzrechts bzw. Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sind damit nicht erforderlich.

Da keine neuen Flächen durch Anbauten in Anspruch genommen werden, sind weitere naturschutzfachliche Belange nicht betroffen. Insbesondere liegen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vor, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein könnten. Die Maßnahmen finden alle auf dem Betriebsgelände statt.

8.2.3. Wasserrecht

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, zumal sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Änderungen ergeben. Gleichwohl wird durch die Auflagen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. Nr. 4.5 ff.) die Einhaltung der Anforderungen des WHG und der AwSV sichergestellt.

8.2.4. Betriebssicherheitsverordnung

Für die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Dampfkesselanlage ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erforderlich. Bei der Anlage handelt es sich um zwei Dampferzeuger der Kategorie IV. Die beiden Kessel, Baujahr 2001 von der Firma Omnicol, sind mit den Herstellernummern 19691 und 19692 gekennzeichnet.

Die Erlaubnis wird unter Berücksichtigung der Auflagen unter Nr. 4.2 „Anforderungen des Arbeitsschutzes (GAA)“ erteilt. Hierfür müssen die notwendigen Unterlagen gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV noch zusammen mit einem positiven Prüfbericht einer ZÜS dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken vorgelegt werden.

8.3. Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BImSchG)

Nach Aussagen des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, sofern die unter Nr. 4.2 festgelegten Auflagen beachtet werden, d.h. dass keine Belange des Arbeitsschutzes der Maßnahme entgegenstehen.

8.4. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die geplante Maßnahme in Verbindung mit den festgelegten Auflagen geeignet ist, eine sichere Ausführung sowie einen späteren ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Der Austausch der Brenner der vorhandenen Kessel durch neue bivalente Brenner mit gleicher FWL und die damit verbundene Änderung des Hauptbrennstoffs von Heizöl EL auf Erdgas ist eine aktive Maßnahme zur Luftreinhaltung und führt zu einer signifikanten Reduzierung der Immissionen von Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid im Umfeld der Anlage.

Ablehnungsgründe i. S. d. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV liegen nicht vor.

9. Die Auflagen werden auf § 12 Abs. 1 BImSchG bzw. Art. 36 BayVwVfG gestützt. Sie wurden für erforderlich gehalten, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung sicherzustellen. Unabhängig davon sind sie im Wesentlichen bereits über die vorhandenen Genehmigungen angeordnet sowie Bestandteil der Antragsunterlagen bzw. der beigefügten Gutachten und damit Antragsbestandteil.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen werden auf § 12 Abs. 3 BImSchG gestützt. Dies ist erforderlich, da durch die später noch vorzulegenden Unterlagen für die dampfkesselrechtliche Erlaubnis nach BetrSichV noch weitere Auflagen erforderlich werden können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 sowie 1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Danach beträgt die Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, bei einer Investitionssumme von 500.000 € bis weniger als 2,5 Millionen €, 5.750 € zuzügl. 5 ‰ der 500.000 Millionen € übersteigenden Kosten. Bei Gesamtkosten von 1.288.000 € ergeben sich übersteigende Kosten von 788.000 €. Es muss somit ein Betrag von 3.940 € addiert werden. Bei Gesamtkosten von 1.288.000 € (einschl. MWSt) ergibt sich damit eine Gebühr von zunächst **9.690,00 €** (Grundgebühr).

Hinzu kommen anfallende **Erhöhungsbeträge** gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1 und 1.3.2 des KVz:

1. In die BImSchG-Genehmigung ist die dampfkesselrechtliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (im bayerischen KVz veraltet § 13 BetrSichV) mit inkludiert. Nach Tarif-Nr. 7.I.2/ 1.1 ergibt sich bei einer Anlage über 10 MW bis 100 MW ein. Bei einer Feuerungswärmeleistung von 50,4 MW wird deshalb ein Betrag von **5.000 €** angesetzt.
2. Erfolgt in den Fällen der Tarifstelle 8.II.0/1.1 KVz eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, ist die Gebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 €, höchstens 2.500 € zu erhöhen (Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz.).
 - 2.1 Als Erhöhungsbetrag für die Fachkundige Stelle wird dabei ein Betrag von **300 €** zu Grunde gelegt.
 - 2.2 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Lärm- und Erschütterungsschutz“ wird ein Betrag von **400 €** errechnet.
 - 2.3 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Abfallvermeidung“ wird der Mindestbetrag von **250 €** berücksichtigt.
 - 2.4 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Anlagensicherheit“ ergeben sich **250 €**.
 - 2.5 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Luftreinhaltung“ werden **2.200 €** veranschlagt.

Die Erhöhungsbeträge ergeben damit insgesamt 8.400 €, so dass sich eine **Gesamtgebühr** von **18.090 €** errechnet.

Als Auslagen werden die Zustellungskosten in Höhe von 4,10 € erhoben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Weitere Auslagen werden ggf. noch mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Zustimmungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/o- der zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, 52 a BImSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Glocker
Oberregierungsrätin

EMPFANGSBESTÄTIGUNG – EMPFANGSBEKENNTNIS

Bezeichnung und Anschrift der Bescheidempfängerin oder
des Bescheidempfängers oder der Bescheidempfänger:

Von der Regierung von Mittelfranken habe
ich/haben wir

am

Erlanger Stadtwerke AG - ESTW
Äußere Brucker Straße 33
91052 Erlangen

Anzahl

1 | Ausfertigung/en des Bescheides vom

16. März 2022

Geschäftszeichen der Regierung von Mittelfranken:

RMF-SG55.1-8711-4-3-54

über (Betreff):

Vollzug des Immissionsschutzrechts,
Antrag der Erlanger Stadtwerke AG auf
Genehmigung einer wesentlichen Änderung des
Heizwerks Franken II durch Umrüstung der beiden
Kessel 1 und 2 von Heizöl EL auf Erdgas als
Primärbrennstoff und Heizöl EL als Notbrenns

(ggf.) mit den darin aufgeführten Anlagen
erhalten.

Ort, Datum

↓ **BITTE AUSGEFÜLLT** ↓
SOFORT ZURÜCKSENDEN AN
DIE

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Postfach 6 06

91511 Ansbach

Unterschrift